



Beschlussvorlage

Nr.: BV/203/2012 / öffentlich

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung eines externen Blockheizkraftwerkes für eine vorhandene Biogasanlage

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Planungs- und Umweltausschuss	26.09.2012
Verwaltungsausschuss	10.10.2012

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines externen BHKW's am Standort zweier vorhandene Geflügelmastställe auf dem Flurstück 18/1 Flur 29 Gemarkung Friesoythe wird entsprochen.

Mit dem Antragsteller ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

Auf der Hofstelle Pehmertanger Damm 1 in Friesoythe wird eine privilegierte Biogasanlage (250 KW elektr. Leistung) betrieben.

Etwa 250 m westlich der Hofstelle stehen zwei Geflügelställe des Hofeigentümers. Diese Geflügelställe werden derzeit über ein palmölbetriebenes BHKW mit Wärme versorgt.

Der Betreiber möchte nunmehr das vorhandene palmölbetriebene BHKW bei den Geflügelställen auf einen Betrieb mit Biogas aus der eigenen Anlage umrüsten.

Nach Aussage der Genehmigungsbehörde wird diese Umstellung (Sateliten-BHKW) nicht von der Privilegierung der vorhandenen Biogasanlage oder der Genehmigung der vorhandenen Geflügelställe mitgezogen. Bei dem externen BHKW handelt es sich danach um eine gewerbliche Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung, die im Außenbereich unzulässig ist.

Der Hofeigentümer beantragt daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Standort des vorhandenen, auf Biogasbetrieb umzustellenden, BHKW's am Standort der Geflügelställe. Er ist bereit, die anfallenden Planungskosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.

Die Kapazität der genehmigten Biogasanlage wird den privilegierten Rahmen gemäß Baugesetzbuch nicht übersteigen, sodass es sich nicht um eine gewerbliche Biogasanlage handelt und eine Bauleitplanung für den eigentlichen Standort der Biogasanlage nicht erforderlich ist. Überschüssige Wärme kann gfls. in ein noch zu schaffendes Nahwärmeversorgungsnetz eingespeist werden.

Bürgermeister